

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: R-1186/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 20.11.1986

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

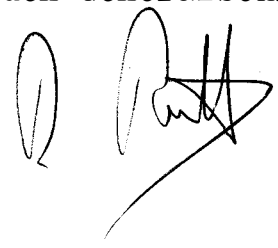
Betrifft GESETZENTWURF  
Z: 70 - GE 986  
Datum: 25. NOV. 1986  
Verteilt: 1986-11-26 *Freudens Anna*

*S. Baier*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Wien, am 20.11.1986  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-1086/R  
z.Schr.v.: 3.10.1986  
GZ.: 11.802/62-I 6/86

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I:

Bezüglich der Mehrkosten, die durch die teilweise Verdoppelung der Gebühren entstehen und die von den Sozialversicherungsträgern und letztlich von den Steuerzahlern getragen werden müssen, muß darauf hingewiesen werden, daß diese entgegen den Feststellungen in den Erläuterungen, wo von einer gewissen Mehrbelastung die Rede ist, enorm sein werden. Dies schon deshalb, da in Zukunft auch in der 2. Instanz Gutachten eingeholt werden müssen.

- 2 -

Wenn es etwa in den Erläuterungen zu Z.5 heißt, daß die Anhebung der Gebühr für einfache Gutachten nur eine scheinbar wesentliche Erhöhung darstellt, da bisher schon die lit d) herangezogen wurde, scheint ein Trugschluß vorzuliegen. Denn wenn bisher bereits lit d) herangezogen wurde (besonders zeitaufwendige Untersuchung), wird sicherlich auch nach dem neuen Entwurf die der alten lit d) entsprechende lit c) (S 2.000,-!!) herangezogen werden.

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen weiters von der unrichtigen Annahme aus, daß qualifizierte medizinische Sachverständige hauptsächlich in den Landeshauptstädten bzw. größeren Städten vertreten sind. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes am 1.1.1987 wird mit der damit verbundenen Dezentralisierung in Sozialrechtssachen nunmehr die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß künftighin die erforderlichen medizinischen Sachverständigen nicht mehr in dem Ausmaße wie bisher verfügbar sein werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß auch am Sitze der Landes- oder Kreisgerichte bzw. außerhalb des Sitzes derselben medizinische Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten betraut werden können, ohne daß auf die bisherigen Sachverständigen in den Landeshauptstädten zurückgegriffen werden muß. Damit ist unter anderem auch das Argument entkräftet, daß für die Anreise von qualifizierten medizinischen Sachverständigen in Hinkunft ein wesentlich höherer Betrag für Zeitversäumnis vergütet werden soll.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verschließt sich keineswegs der Notwendigkeit der Anhebung der Sätze des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 nach bestimmten Zeiträumen, jedoch kann es nicht angehen, daß, wie im gegenständlichen Fall, durchwegs Erhöhungen um mehr als 100 % vorgenommen werden sollen, ohne daß hierfür eine ausreichende Begründung vorgebracht wird.

So sollen beispielsweise nach § 31 Z 3 die Kosten für das Reinschreiben von Befunden und Gutachten von gegenwärtig S 14,-- auf S 30,-- für jede Seite der Urschrift angehoben werden, was einer Steigerung von mehr als 100 % entspricht. Neu ist darüber hinaus, daß für jede Ablichtung gesondert S 10,- in Verrechnung gebracht werden kann.

Ferner wird auf § 33 Abs 1 verwiesen, der die Entschädigung für Zeitversäumnis von gegenwärtig S 220,-- auf S 400,-- für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde anhebt. Eine Steigerung in diesem Ausmaß erscheint ebenfalls nicht vertretbar.

Zu § 34 Abs 3 führen die Erläuterungen zur Rechtfertigung der Anhebung des Betrages von S 147,-- auf S 264,-- an, daß ersterer Betrag nicht einmal einer Facharbeiterstunde entspricht. Die angeführte Erhöhung wäre nur dann sinnvoll, wenn dementsprechende kalkulatorische Unterlagen vorlägen, aus denen sich eine Rechtfertigung für die beantragte Erhöhung ergibt.

Hinsichtlich der in § 43 aufgelisteten Gebühren für die Leistungen von medizinischen Sachverständigen ist eine Vergleichsmöglichkeit insoweit schwierig, als die bisherigen 6 Positionen auf 3 reduziert werden. Auffällig ist jedoch, daß gegenwärtig für eine einfache Untersuchung ein Betrag von S 236,-- in Rechnung zu stellen ist, während der Entwurf eine Anhebung dieses Satzes auf S 1000,-- vorsieht.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat bei derartigen legistischen Anliegen permanent darauf hingewiesen, daß Steigerungen der Ansätze für Leistungsansprüche durchaus akzeptiert werden müssen, wenn sie sich im Verhältnis des gestiegenen Verbraucherpreisindex 1976 bzw im Rahmen der nachweislichen Kostensteigerungen bewegen. Das Anliegen des gegenständlichen Entwurfes erscheint aber unverständlich, wenn als Begründung hierfür in erster Linie

- 4 -

die mit 1.1.1987 einsetzende Dezentralisierung in Sozialrechtssachen herangezogen wird.

Wenn die Abgeltung der Sachverständigen bislang nicht angemessen gewesen wäre, hätten sich in der Vergangenheit nicht so viele Sachverständige um die Aufnahme in die Liste derselben bemüht. Wie eine Übersicht der vom jeweiligen Oberlandesgericht aufgelegten Liste augenscheinlich macht, herrscht gerade im medizinischen Bereich kein Mangel an Sachverständigen und es kann daher nicht pauschal davon ausgegangen werden, daß die mit 1.1.1987 einsetzende Rechtslage zu einem Mangel an qualifizierten Sachverständigen führen wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich daher gegen den vorliegenden Entwurf aus und vertritt die Auffassung, daß die Tarife für erbrachte Leistungen in kürzeren Zeitabständen angemessen zu erhöhen sind; hingegen wird es abgelehnt, Erhöhungen in Größenordnungen von 100 und mehr Prozent festzulegen, ohne eine dafür sprechende stichhaltige Begründung zu erbringen.

#### Zu Artikel II:

Gegen diese Bestimmungen werden keine Einwendungen vorgebracht.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb